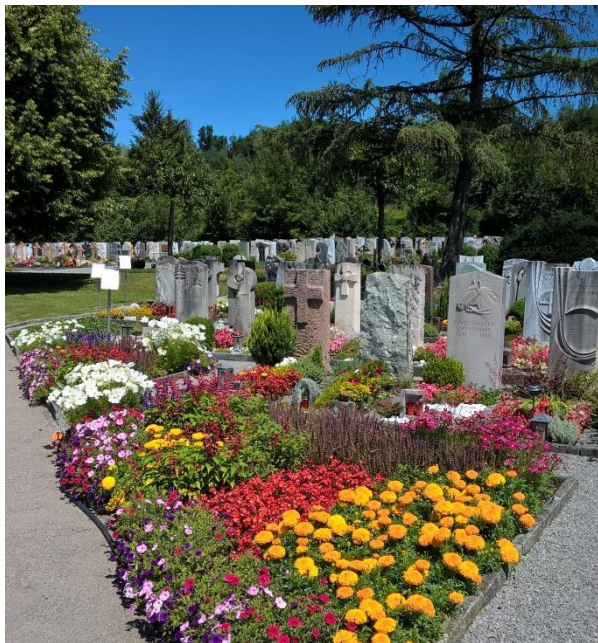




Bestattungen und Grabunterhalt

Merkblatt



Anordnung der Bestattung

Die Bestattung hat frühestens 48 Stunden und spätestens 120 Stunden nach dem Tod zu erfolgen. Die Bestattungszeit für Verstorbene aller Pfarreien wird durch das Bestattungsamt festgesetzt. Hinsichtlich der kirchlichen Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem betreffenden Pfarramt direkt in Verbindung zu setzen.

Bestattungen auf dem Friedhof Hofegg finden von Montag bis Freitag mit anschliessendem Trauergottesdienst in der Pauluskirche statt:

- Vormittags 10.00 Uhr für Katholiken
- Nachmittags 14.15 Uhr für Protestanten

Bei Angehörigen der Evangelischen Kirche kann der Trauergottesdienst auf Wunsch auch in der Evangelischen Kirche Haldenbühl Gossau stattfinden.

Überführung und Aufbahrung

Verstorbene, die in Gossau zur Erd- bzw. Urnenbestattung gelangen, werden nach der Einsargung in das Friedhofgebäude Hofegg überführt und dort bis zur Bestattung bzw. Überführung ins Krematorium aufgebahrt.

Aufbahrungsräume

Der Eingang zu den Aufbahrungsräumen ist geschlossen. Auf Wunsch wird den Angehörigen der Zugangscode bekannt gegeben.

Grabarten

Es stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- Erdbestattungs-Reihengrab für Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 12. Altersjahr
- Erdbestattungs-Reihengrab für Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr
- Sternenkindergrab für totgeborene Kinder
- Erdbestattungs- und Urnen-Familiengrab
- Urnenreihengrab
- Urnenwand (Erdbeseizung)
- Gemeinschaftsgrab

Die Grabesruhe beträgt 20 Jahre.

Bei der Beerdigung im Sternenkinder-, Gemeinschafts-, oder Urnenwandgrab verzichten die Angehörigen auf eine persönliche Grabstätte. Es darf kein bleibender Grabschmuck platziert werden und private Anpflanzungen sind nicht zulässig.

Rituale

Für die Gestaltung der Abdankung oder der Trauerfeier sind die Angehörigen selber verantwortlich. Im Idealfall hat die verstorbene Person Wünsche geäussert oder schriftlich hinterlegt. Bei einer religiösen Abdankung erfolgt die Absprache der Abschiedszeremonie direkt mit der zuständigen Kirche oder Glaubensgemeinschaft.

Urnenbeseizungen

Hat der Trauergottesdienst bereits vorher stattgefunden, so erfolgt die nachträgliche Urnenbeseizung von Montag bis Freitag zu folgenden Zeiten: 11.00 Uhr, 14.00 Uhr oder 15.30 Uhr.

Die Angehörigen müssen den Termin mit dem zuständigen Pfarramt vereinbaren und anschliessend dem Bestattungsamt mitteilen.

Veröffentlichung von Todesmeldungen

Das Bestattungsamt veröffentlicht alle Todesmeldungen (bei Zustimmung der Angehörigen) als Amtsmitteilungen auf der Homepage der Stadt Gossau. Zusätzlich stellt das Einwohneramt die Todesmeldungen der Gossauer Zeitung, den Gossauer Nachrichten und dem St. Galler Tagblatt zur Veröffentlichung zu.

Grabdenkmäler

Es gelten keine Vorschriften, bis wann ein Grabstein gesetzt werden muss. Der Grabstein für Erdgräber kann frühestens sechs Monate nach der Bestattung gestellt werden. Für Urnengräber ist das Setzen von Grabsteinen sofort möglich.

Bewilligungspflicht

Das Bewilligungsgesuch für Grabmäler ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten zweifach dem Bestattungsamt einzureichen. Es muss vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 enthalten. Grabmäler, die der Bewilligung oder den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung wird das Grabmal auf Kosten der Ersteller entfernt.

Die Reglemente und Ausführungsbestimmungen sind auf der Internetseite der Stadt Gossau publiziert.

Grabunterhalt

Ausser beim Urnenwand-, Gemeinschafts-, oder Sternenkindergrab ist die Grabbepflanzung und der Unterhalt des Grabes Sache der Angehörigen der Verstorbenen. Sie können beim Bestattungsamt oder bei einem Gärtner einen Grabunterhaltsvertrag abschliessen.

Bis zur Erstellung der Steineinfassung (Stellriemen) kann das Grab nur provisorisch angepflanzt werden.

Bei der definitiven Anpflanzung, wie beim Setzen des Grabmales, darf weder die Trittplatte noch die Grünbepflanzung zwischen den Gräbern entfernt werden.

Blumen und Kränze werden vor der Bestattung beim Grab aufgestellt. Das Abräumen von verwelkten Blumen und Kränzen besorgt der Friedhofwart, sofern es nicht von den Angehörigen erledigt wird. Die Stadt Gossau trägt die Kosten für ärztliche Leichenschau, Lieferung des Normalsarges und Einsargen, Überführung zur Leichenhalle (ein Transport), Öffnen und Zudecken des Grabes, Kremation, Lieferung und Beschriftung des Grabkreuzes.

Bestattungskosten

Die Hinterlassenen haben aufzukommen für: Mehrkosten für besser ausgeführte Särge, Einkleiden und Überführung des Leichnams von und nach auswärts, Kostenanteil für die von der Stadt Gossau angeordneten Grabeinfassung und die Randbepflanzung, Grabstein, Platte und Beschriftung für die Urnenwand, Messingrondelle und Beschriftung für das Gemeinschaftsgrab, Stein für Sternenkindergrab.

Rückerstattung von Bestattungskosten bei auswärtigen Bestattungen

Die Rückerstattung bis zu einem maximalen Pauschalbetrag wird geprüft, wenn die Rechnung und Zahlungsbestätigung der Bestattungskosten eingereicht und ein Rückerstattungskonto bekannt gegeben werden.

Allgemeines

Das Befahren des Friedhofareals mit Motorfahrzeugen ist untersagt. In Ausnahmefällen kann beim Friedhofwart die Bewilligung eingeholt werden.



Bestattungstarife der Stadt Gossau SG

Erdbestattung	Einwohner	Auswärtige
Reihengrab		
a) Grabgebühr	gebührenfrei	400.--
b) Grabeinfassung	363.--	363.--
c) Bestattungskosten	durch Gemeinde	925.--
d) Grabkreuz	durch Gemeinde	42.--
e) Grabunterhalt (falls gewünscht)	7'000.--	7'000.--
Familiengrab		
a) Grabgebühr	2'500.--	3'500.--
b) Verlängerung pro Jahr	60.--	90.--
c) Grabeinfassung	962.--	962.--
d) Bestattungskosten	durch Gemeinde	944.--
e) Grabkreuz	durch Gemeinde	42.--
f) Grabunterhalt (falls gewünscht)	14'500.--	14'500.--
Zweitbestattung im Familiengrab		
a) Grabeinfassung	durch Gemeinde	51.--
b) Bestattungskosten	durch Gemeinde	925.--
c) Grabkreuz	durch Gemeinde	42.--
Urnenbeisetzung		
Urnengrab		
a) Grabgebühr	gebührenfrei	250.--
b) Grabeinfassung	330.--	330.--
c) Bestattungskosten	durch Gemeinde	163.--
d) Grabkreuz	durch Gemeinde	42.--
e) Grabunterhalt (falls gewünscht)	5'500.--	5'500.--
Familienurnengrab		
a) Grabgebühr	1'000.--	1'500.--
b) Verkürzung pro Jahr	25.--	35.--
f) Grabeinfassung	489.--	489.--
c) Bestattungskosten	durch Gemeinde	163.--
d) Grabkreuz	durch Gemeinde	42.--
e) Grabunterhalt (falls gewünscht)	8'500.--	8'500.--
bestehendes Erdbestattungsgrab		
a) Bestattungskosten	durch Gemeinde	176.--
b) Grabkreuz	durch Gemeinde	42.--

	Einwohner	Auswärtige
Urnenwand		
a) Grabgebühr	gebührenfrei	150.--
b) Grabunterhalt (zwingend)	910.--	910.--
c) Bestattungskosten	durch Gemeinde	316.--
d) Platte	190.--	190.--
e) Beschriftung wird nach Aufwand vom Bildhauer direkt den Angehörigen in Rechnung gestellt: CHF 22.-- pro Zeichen (unter 25 Zeichen CHF 550.--). Für Abholen und Montieren der Platte: CHF 50.--		
Gemeinschaftsgrab		
a) Grabgebühr	gebührenfrei	150.--
b) Versetzen der Rondelle	100.--	100.--
c) Bestattungskosten	durch Gemeinde	316.--
d) Messingrondelle und Beschriftung werden nach Aufwand von der Lieferfirma direkt den Angehörigen in Rechnung gestellt: CHF 50.-- Einrichtungskosten pro Auftrag / CHF 3.-- pro Zeichen / CHF 75.-- Messingrondelle		
Sternenkindergrab		
a) Grabgebühr	gebührenfrei	150.--
b) Beschriftung Stein	300.--	300.--
c) Bestattungskosten	durch Gemeinde	316.--
Bearbeitungsgebühr	durch Gemeinde	150.--
Benützungsg Gebühr Aufbahrungshalle	durch Gemeinde	150.--

In den Ansätzen für Bestattungskosten, Grabkreuz, Grabunterhalt, Grabeinfassung und Beschriftungen ist die Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.